

Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 25. Januar 1956	Nr. 2
Tag	Inhalt:	Seite
20. 1. 56	Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse	13
21. 1. 56	Gesetz über die Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes	16
21. 1. 56	Gesetz zur Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes	17
24. 1. 56	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	17
18. 1. 56	Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz	18

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 24. Januar 1956, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen vom 5. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll und Zusatzvereinbarung. — Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über den Straßenpersonen- und -güterverkehr.

Inhaltsverzeichnis 1955.

Dieser Nummer liegen die zeitliche Übersicht für den Teil I des Bundesgesetzblattes und die zeitliche Übersicht über die im Teil II erfolgten Veröffentlichungen sowie das Sachverzeichnis zum Teil I und Teil II des Jahrgangs 1955 bei. Beim Binden des Teils I sind die zeitlichen Übersichten für Teil I und II mit dem Titelblatt am Anfang, das Sachverzeichnis am Ende des Jahrgangs einzufügen.

Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz).

Vom 20. Januar 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Arbeitsverhältnis bei Einberufung

(1) Wird ein Arbeitnehmer auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einer Übung zur Auswahl von freiwilligen Soldaten (Eignungsübung) einberufen, so ruht das Arbeitsverhältnis während der Eignungsübung bis zur Dauer von vier Monaten. Der Beginn der Eignungsübung ist dem Einzuberufenden und seinem Arbeitgeber mindestens vier Wochen vor Übungsbeginn mitzuteilen; die Frist kann mit Zustimmung des Einzuberufenden und seines Arbeitgebers verkürzt werden.

(2) Wird die Eignungsübung vorzeitig beendet und ergibt sich für den Arbeitgeber aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen die Pflicht, vorübergehend für zwei Personen am gleichen Arbeitsplatz Lohn oder Gehalt zu zahlen, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der ihm hierdurch ohne sein Verschulden entstandenen Mehraufwendungen.

(3) Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird durch die Einberufung zu einer Eignungsübung nicht verlängert; das gleiche gilt, wenn ein Arbeitsverhältnis aus sonstigen Gründen während der Eignungsübung geendet hätte.

§ 2

Kündigungsverbot für den Arbeitgeber

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während der Eignungsübung nicht kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus Gründen, die nicht in der Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Eignungsübung liegen, bleibt unberührt.

(2) Aus Anlaß der Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Eignungsübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis vor und nach der Eignungsübung nicht kündigen. Muß der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen (§ 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes) Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu Entlassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Eignungsübung nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt werden. Kündigt der Arbeitgeber binnen sechs Monaten, nachdem er von der Meldung des Arbeitnehmers bei den Streitkräften zur Teilnahme an einer Eignungsübung Kenntnis erhalten hat, oder innerhalb von drei Monaten im Anschluß an die Eignungsübung, so wird vermutet, daß die Kündigung aus Anlaß der Teilnahme an einer Eignungsübung ausgesprochen und, sofern aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Entlassungen erfolgen, bei der Auswahl des Arbeitnehmers seine Teilnahme an einer Eignungsübung zu seinen Ungunsten berücksichtigt worden ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch, wenn der Arbeitgeber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Arbeitnehmer wegen einer beabsichtigten Teilnahme an einer Eignungsübung gekündigt hat.

§ 3

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Bleibt der Arbeitnehmer im Anschluß an die Eignungsübung als freiwilliger Soldat in den Streitkräften, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Eignungsübung. Die zuständige Dienststelle der Streitkräfte hat dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Eignungsübung die beabsichtigte weitere Verwendung des Arbeitnehmers in den Streitkräften und das Ende der Eignungsübung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Setzt der Arbeitnehmer die Eignungsübung über vier Monate hinaus freiwillig fort, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der vier Monate. Dies gilt nicht, wenn bis zum Ablauf der vier Monate die Eignung des Arbeitnehmers wegen Krankheit von mehr als vier Wochen nicht endgültig beurteilt worden ist und der Arbeitnehmer aus diesem Grunde die Eignungsübung freiwillig fortsetzt; in diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis höchstens weitere vier Monate. Es endet, wenn der Arbeitnehmer die Eignungsübung auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig fortsetzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Werkwohnung

Eine Werkwohnung ist für die Dauer der Eignungsübung weiterzugewähren. Bildet die freie Überlassung der Werkwohnung einen Teil des Arbeitsentgelts (§ 21 des Mieterschutzgesetzes), so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für die Weitergewährung diesen Teil des Arbeitsentgelts als Entschädigung zu zahlen. Ist kein Betrag festgesetzt, ist für die Weitergewährung eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Für sonstige Sachbezüge aus dem Arbeitsverhältnis gilt Entsprechendes.

§ 5

Vorschriften für Handelsvertreter

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen einem Handelsvertreter und einem Unternehmer wird durch die Teilnahme des Handelsvertreters an einer Eignungsübung nicht gelöst. Der Beginn der Eignungsübung ist dem Einzuberufenden und den Unternehmern, mit denen er in einem Vertragsverhältnis steht, mindestens vier Wochen vor Übungsbeginn mitzuteilen; die Frist kann mit Zustimmung der Beteiligten verkürzt werden. § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Aus Anlaß der Teilnahme des Handelsvertreters an einer Eignungsübung darf der Unternehmer das Vertragsverhältnis nicht kündigen. Kündigt der Unternehmer innerhalb von sechs Monaten, nachdem er von der Meldung des Handelsvertreters bei den Streitkräften zur Teilnahme an einer Eignungsübung Kenntnis erhalten hat, oder während der Eignungsübung, so wird vermutet, daß die Kündigung aus Anlaß der Teilnahme an einer Eignungsübung ausgesprochen worden ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch, wenn der Unternehmer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Handelsvertreter wegen einer beabsichtigten Teilnahme an einer Eignungsübung gekündigt hat.

(4) Der Handelsvertreter hat während der Eignungsübung keinen Anspruch auf Provision nach § 87 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie keinen Anspruch auf eine vereinbarte feste Vergütung oder auf Ersatz der im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Aufwendungen.

(5) Bleibt der Handelsvertreter im Anschluß an die Eignungsübung als freiwilliger Soldat in den Streitkräften, so endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der Eignungsübung. Die zuständige Dienststelle der Streitkräfte hat dem Unternehmer spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Eignungsübung die beabsichtigte weitere Verwendung des Handelsvertreters in den Streitkräften und unverzüglich das Ende der Eignungsübung mitzuteilen.

(6) Setzt der Handelsvertreter die Eignungsübung über vier Monate hinaus freiwillig fort, so endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der vier Monate. Dies gilt nicht, wenn bis zum Ablauf der vier Monate die Eignung des Handelsvertreters wegen Krankheit von mehr als vier Wochen nicht endgültig beurteilt worden ist und der Handelsvertreter aus diesem Grunde die Eignungsübung freiwillig fortsetzt; in diesem Falle endet das Vertragsverhältnis nach weiteren vier Monaten, wenn der Handelsvertreter die Eignungsübung auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig fortsetzt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Endet das Vertragsverhältnis nach Absatz 5 oder 6, besteht ein Anspruch des Handelsvertreters auf Ausgleich nach § 89b des Handelsgesetzbuchs nicht.

§ 6

Ausschluß von Nachteilen

(1) Aus der Teilnahme an einer Eignungsübung darf dem Arbeitnehmer in beruflicher und betrieblicher Hinsicht und dem Handelsvertreter in seinen vertraglichen Beziehungen zu dem Unternehmer kein Nachteil erwachsen.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere hinsichtlich des Urlaubs, der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, der betrieblichen Pensions- und Urlaubskassen, der Zulagen und sonstigen Rechte, die sich ausschließlich aus der Dauer der Zugehörigkeit zum Beruf, zum Betrieb oder zur Verwaltung oder aus der Dauer des Vertragsverhältnisses ergeben; darin ist zu bestimmen, daß der Bund Beiträge leistet. Der Arbeitgeber kann verpflichtet werden, Beiträge vorab zu entrichten.

§ 7

Vorschriften für Beamte und Richter

(1) Ein Beamter oder Richter, der zu einer Eignungsübung einberufen wird, ist für die Dauer der Eignungsübung ohne Dienstbezüge beurlaubt. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Der Beamte oder Richter darf aus Anlaß der Teilnahme an einer Eignungsübung nicht entlassen werden. Eine Entlassung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Rücksicht auf eine beabsichtigte Teilnahme an einer Eignungsübung ausgesprochen wurde, ist unwirksam. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Aus der Teilnahme an einer Eignungsübung darf dem Beamten oder Richter kein Nachteil erwachsen. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung, inwieweit der Erholungsurlaub aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter von den Streitkräften gewährt wird.

(4) Der Vorbereitungsdienst wird um die Zeit der Eignungsübung verlängert. Die Verzögerungen, die sich aus der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes für den Beginn des Diätendienstalters und im Falle der unmittelbaren Anstellung für den Beginn des Besoldungsdienstalters ergeben, sind auszugleichen. Die außerplanmäßige Mindestdienstzeit und die Probezeit werden um die Zeit der Verzögerung gekürzt.

(5) Bleibt der Beamte oder Richter im Anschluß an die Eignungsübung als freiwilliger Soldat in den Streitkräften, so ist er mit der Übernahme aus seinem bisherigen Dienstverhältnis entlassen.

(6) Setzt der Beamte oder Richter die Eignungsübung über vier Monate hinaus freiwillig fort, so ist er mit Ablauf der vier Monate aus seinem bisherigen Dienstverhältnis entlassen. Dies gilt nicht, wenn bis zum Ablauf der vier Monate die Eignung des Beamten oder Richters wegen Krankheit von mehr als vier Wochen nicht endgültig beurteilt worden ist und der Beamte oder Richter aus diesem Grunde die Eignungsübung freiwillig fortsetzt; in diesem Falle ist der Urlaub um höchstens weitere vier Monate verlängert. Setzt der Beamte oder Richter die Eignungsübung auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig fort, gilt Satz 1 entsprechend.

(7) In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß; die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.

§ 8

Gesetzliche Krankenversicherung

(1) Die Teilnahme an einer Eignungsübung berührt eine bestehende Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse nicht, jedoch ruht für die Zeit der Teilnahme die Versichertenkrankenhilfe.

(2) Für die Berechnung des Beitrages, des Sterbegeldes und von Barleistungen der Familienhilfe ist der letzte Grundlohn des Versicherten vor Beginn der Eignungsübung maßgebend.

(3) Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber, bei Arbeitslosen hat das Arbeitsamt Beginn und Ende der Eignungsübung der zuständigen Krankenkasse unverzüglich zu melden. Freiwillig Versicherte haben diese Meldung selbst zu erstatten.

(4) Für die Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung zahlt der Bund die Beiträge nach dem um ein Drittel gekürzten Beitragssatz der Kasse.

§ 9

Gesetzliche Rentenversicherung

War der Teilnehmer an einer Eignungsübung bis zu deren Beginn in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und bleibt er nicht in den Streitkräften oder beantragt er zum Zwecke der freiwilligen Weiterversicherung die Nachentrichtung der Beiträge innerhalb eines Jahres nach der Eignungsübung, so hat der Bund die Beiträge für die Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung zu entrichten waren. Das gleiche gilt für Versicherte, bei denen der Versicherungsfall während der Eignungsübung eintritt. Die nachentrichteten Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.

§ 10

Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge

(1) Durch die Teilnahme an der Eignungsübung wird eine bestehende Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht berührt.

(2) Für die Abgeltung von Sperrfristen stehen Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich.

(3) Zeiten der Teilnahme an einer Eignungsübung gelten als Erweiterungszeiten im Sinne des § 95 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(4) Bei der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung ist für Zeiten der Teilnahme an einer Eignungsübung der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts das Entgelt zugrunde zu legen, das für die Berechnung der Beiträge maßgebend war oder das maßgebend gewesen wäre, wenn ohne eine Rechtsvorschrift über die Beitragsfreiheit Beitragspflicht bestanden hätte (Absatz 5 letzter Halbsatz).

(5) Für Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung zahlt der Bund die Beiträge in der Höhe, in der sie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung gezahlt wurden, sofern ihre Erhebung nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften unterbleibt.

(6) Bei der Bemessung der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung stehen Zeiten der Teilnahme an einer Eignungsübung, während der das Arbeitsverhältnis ruht, Zeiten einer Beschäftigung gleich. Absatz 4 gilt entsprechend. War die Beschäftigung arbeitslosenversicherungsfrei, so ist deren letztes Arbeitsentgelt der Bemessung zugrunde zu legen.

§ 11

Geltungsdauer des Gesetzes und Anwendung früherer Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; es tritt nach drei Jahren außer Kraft.

(2) Frühere Bestimmungen über den Einfluß des Wehrdienstes auf Rechtsverhältnisse des Arbeits- und Beamtenrechts sowie auf das Recht der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge sind bei Teilnahme an einer Eignungsübung nicht anzuwenden.

(3) § 3 des Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz) vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 449) wird aufgehoben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 20. Januar 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes.

Vom 21. Januar 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 3. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 653) erhält folgende Fassung:

„Drittes Gesetz zur Änderung
des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes
mit weiterer Änderung
des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes

§ 1

§ 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) in der derzeit gültigen Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„(5) § 3 Abs. 1 gilt nur für Todesfälle, die nach dem 31. Mai 1949 eintreten. Für Ehefrauen von Versicherten, die vor dem 1. Juni 1949 Witwen geworden sind, gilt diese Einschränkung nicht, sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet haben oder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen.

§ 2

§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 30. Juli 1949 (WiGBI. S. 202) in der derzeit gültigen Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„(1) § 3 Abs. 1 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes wird auf Witwenvollrenten nur insoweit angewendet, als diese Renten für Todesfälle zu gewähren sind, die nach dem 31. Mai 1949 eintreten. Für Ehefrauen von Versicherten, die vor dem 1. Juni 1949 Witwen geworden sind, gilt diese Einschränkung nicht, sobald sie das 45. Le-

bensjahr vollendet haben oder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen.“

§ 3

Soweit der Renten-Mehrbetrag für Renten nach § 1 dieses Gesetzes wegen Fehlens von Unterlagen nicht nach § 2 des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes vom 23. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 345) errechnet werden kann, findet § 3 Abs. 2 und 3 des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4

Renten nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes beginnen frühestens mit dem 1. August 1955, sofern der Antrag bis spätestens 31. Juli 1956 gestellt wird.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 21. Januar 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes.**Vom 21. Januar 1956.**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgenden neuen Absatz 5:
„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch auf Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten sinngemäß Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, daß bei Berücksichtigung der Versicherungsverhältnisse ihres Heimatlandes Deckungsmittel der verpflichteten Versicherungsträger auf Rentenversicherungsträger im Reichsgebiet übertragen wurden.“
2. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das gleiche gilt für den in § 9 Abs. 5 genannten Personenkreis.“
3. In § 17 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „bis zum Ablauf eines Jahres nach Verkündung des Gesetzes“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1956“.
4. § 17 erhält den folgenden neuen Absatz 9:
„(9) Die Anwartschaft aus den nach § 9 Abs. 5 zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gilt bis zum 31. Dezember 1956 als erhalten.“

Artikel 2

Leistungen nach § 9 Abs. 5 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes beginnen frühestens mit dem 1. Oktober 1955, sofern der Antrag bis spätestens 31. Dezember 1956 gestellt wird.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Januar 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.****Vom 24. Januar 1956.**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 27. Januar bis 5. Februar 1956 in Berlin stattfindende Ausstellung „Grüne Woche Berlin 1956“;

2. die in der Zeit vom 16. bis 25. März 1956 in Berlin stattfindende Ausstellung „Wassersport und Wochenende — Campingschau Berlin 1956“;
3. die in der Zeit vom 27. April bis 10. Mai 1956 in München stattfindende „8. Deutsche Handwerksmesse mit internationaler Beteiligung“;
4. die in der Zeit vom 4. bis 13. Mai 1956 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodensee-Messe“;
5. die in der Zeit vom 16. bis 24. Juni 1956 in Kiel stattfindende „Bundesfischerei-Fachausstellung Kiel 1956“.

Bonn, den 24. Januar 1956.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz.**

Vom 18. Januar 1956.

Auf Grund des § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 17, § 20 in Verbindung mit § 8 Abs. 2, § 27, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 7, § 48 Abs. 1, § 52, § 77 Abs. 1, § 78, § 79, § 82 Abs. 2, § 89 Nr. 2, § 90 Abs. 3 und § 96 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 720) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 28. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt 1954 I S. 3) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 11. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 510) werden wie folgt geändert:

1. a) In § 2 Abs. 2 erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

„soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 als Zigaretten gelten.“

b) Dem § 2 ist der folgende Absatz 4 anzufügen:

„(4) Zigarrenwickel gelten bei ihrer Versendung und bei der Einfuhr als Zigarren.“

2. a) § 9 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die vom Herstellungsbetrieb räumlich getrennte Betriebsstätte, in der sich die kaufmännische und die technische Betriebsleitung befindet, wenn von dort aus der Rohtabak eingekauft wird;

2. Betriebsstätten, die nur mit einzelnen Arbeitsvorgängen an der Herstellung von Zigarren beteiligt sind.“

b) In § 9 Abs. 3 ist hinter „Absatzes 2“ einzufügen „Nr. 2“.

3. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters der Zigarrenindustrie gilt als Betriebsstätte (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) des Herstellungsbetriebs, für dessen Inhaber (Auftraggeber) der Heimarbeiter arbeitet, wenn er

1. nur für denselben Auftraggeber tätig ist,
2. die Rohstoffe vom Auftraggeber geliefert erhält,

3. die hergestellten Zigarren nicht verkaufsfertig macht und

4. Tabakerzeugnisse nicht für eigene Rechnung herstellt.“

4. a) § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Tabakerzeugnisse dürfen in folgenden Fällen unsteuerert (§ 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) versandt werden:

1. Zigarren innerhalb eines Unternehmens zwischen den in § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 aufgeführten Betriebsstätten und Zigarren zum Feuchtpudern im Lohn zwischen Zigarrenherstellungsbetrieben;

2. gewalzte und geschnittene oder gefaserte (gerissene) Tabakrippen zur Verwendung als Zigarreneinlage an Zigarrenhersteller;

3. Tabakmehl (Puder) zum Mattieren von Zigarren;

4. Zigarren, die noch nicht verkaufsfertig zugerichtet sind, zwischen den Herstellungsbetrieben verschiedener Hersteller je Rechnungsjahr in einer Menge bis zu 25 vom Hundert der Mengen, die der empfangende Hersteller im letzten Rechnungsjahr hergestellt und versteuert oder unsteuerert abgegeben hat, nach näherer Bestimmung des Absatzes 2;

5. geschnittener Pfeifentabak, der noch nicht verkaufsfertig zugerichtet ist, an Zigarrenherstellungsbetriebe und Pfeifentabakherstellungsbetriebe nach näherer Bestimmung des Absatzes 2;

6. Zigaretten innerhalb eines Unternehmens zwischen den Betriebsstätten im Sinne des § 9 Abs. 1 und der Betriebsstätte, in der sich die kaufmännische und technische Leitung befindet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1);

7. Tabakerzeugnisse im Falle der Betriebsaufgabe oder des Konkurses an Herstellungsbetriebe mit Genehmigung des Hauptzollamts;

8. Tabakabfälle (z. B. Tabakgrus, Tabaksand), die Tabakerzeugnisse sind, an Hersteller von Tabakpuder;

9. alle Tabakerzeugnisse zur Ausfuhr oder zur Aufnahme in ein öffentliches Zollager oder in ein Zolleigenlager.“

- b) Die Sätze 2 bis 4 des § 11 Abs. 1 werden durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 bedarf der Bezug der behördlichen Genehmigung. Sie wird nur erteilt, wenn ein dringendes Bedürfnis für den Bezug unversteuerter Tabakerzeugnisse vorliegt. Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Hersteller, der die Tabakerzeugnisse beziehen will, bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Die Genehmigung ist im Falle der Nummer 5 an die Auflage zu knüpfen, daß der Hersteller zu den von ihm hergestellten einzelnen Tabakerzeugnissen nicht nur den bezogenen Pfeifentabak verwendet.“
- c) Der bisherige Absatz 2 des § 11 wird Absatz 3.
5. a) In § 12 Abs. 1 Satz 1 ist statt „Nr. 1 bis 5 unversteuert versenden darf, gleichzeitig mit der Versendung“ zu setzen:
- „Nr. 1 bis 8 unversteuert versenden darf, spätestens an dem der Versendung folgenden Tage“.
- b) Dem § 12 ist der folgende Absatz 5 anzufügen:
- „(5) Der Empfänger hat die Tabakerzeugnisse unverzüglich in den Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in das Betriebsbuch einzutragen.“
6. In § 13 Abs. 1 ist in der Klammer statt „Nr. 6“ zu setzen „Nr. 9“.
7. a) In § 15 Abs. 2 Satz 1 ist statt „Steuerklassen 1 bis 3“ zu setzen „Steuerklassen 1 bis 5“.
- b) Die drei letzten Sätze des § 15 Abs. 2 (von „Die Umschließungen“ bis „geöffnet werden können.“) werden Absatz 3. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
- c) In § 15 Abs. 5 (neu) Nr. 5 ist statt „Steuerklasse 5“ zu setzen „Steuerklasse 8“ und statt „Steuerklasse 6“ zu setzen „Steuerklasse 9“.
- d) In § 15 Abs. 6 (neu) ist jeweils statt „Absatz 4“ zu setzen „Absatz 5“.
- e) In § 15 Abs. 7 (neu) ist
1. in Satz 1 statt „Absatz 4“ zu setzen „Absatz 5“ und statt „Absatz 5“ zu setzen „Absatz 6“;
 2. hinter Satz 2 der folgende Satz einzufügen:
„Bei Ausnahmegenehmigungen nach § 16 Abs. 3 kann die Oberfinanzdirektion zulassen, daß abweichend von Satz 1 die Sammelpackungen als Packungen nach § 6 des Gesetzes behandelt werden.“
8. In § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e ist statt „20 Stück“ zu setzen „20 und 25 Stück“.
9. In § 17 letzter Satz sind die Wörter „und Ziffern“ zu streichen.
10. § 18 und seine Randbeischrift erhalten die folgende Fassung:
- „§ 18
4. Beipack von branchenüblichem Zubehör
- Den Kleinverpackungen mit Kautabak dürfen kleine Zangen oder Gabeln von geringem Wert beige packt werden.“
11. In § 19 Abs. 4 sind dem Satz 1 die folgenden Wörter anzufügen:
- „im Zeitpunkt ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb.“
12. § 21 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz erhält die folgende Fassung:
- „Außer bei Steuerzeichen für Packungen zu vier Stück ist in den beiden oberen Ecken des Feldes die Preisziffer, in den beiden unteren Ecken die Inhaltsziffer in kleinem Druck angegeben.“
13. § 22 Abs. 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
- „Vervollständigte Steuerzeichenvordrucke B dürfen ausgeliefert werden
1. in Fällen des § 31 des Gesetzes zur Verwendung als Zuschlagsteuerzeichen;
 2. in Fällen des § 77 an Rohtabakhändler;
 3. in Fällen des § 16 Abs. 3 für andere als die nach § 16 Abs. 1 zugelassenen Packungsgrößen;
 4. in Fällen, in denen ausnahmsweise wenige Steuerzeichen nicht vorrätiger Sorten angefordert werden, für die auch künftig bei der Zollstelle kein Bedarf bestehen wird (§ 24 Abs. 1);
 5. allgemein von Zollstellen mit geringem Steuerzeichenverkehr nach Bestimmung der Oberfinanzdirektion.“
14. Dem Absatz 1 des § 24 ist der folgende Satz anzufügen:
- „Steuerzeichen einer Sorte sind die Steuerzeichen für Tabakerzeugnisse gleicher Gattung, gleichen Kleinverkaufspreises und gleicher Packungsgröße.“
15. Der Absatz 1 des § 26 ist zu streichen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
16. In § 27 Abs. 1 ist zu streichen „(§ 18)“ und das letzte Wort „werden“ zu ersetzen durch das Wort „sein“.
17. a) In § 28 Abs. 1 Satz 2 ist statt „(§ 15 Abs. 2)“ zu setzen „(§ 15 Abs. 3)“.
- b) § 28 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
- „Das Steuerzeichen ist im Falle des § 15 Abs. 7 Satz 1 an den Kleinpackungen, in den Fällen des § 15 Abs. 7 Sätze 3 und 4 an den Sammelpackungen anzubringen.“
- c) In § 28 Abs. 5 ist statt „§ 15 Abs. 7“ zu setzen „§ 15 Abs. 8“.

18. In § 31 Abs. 2 ist in der Klammer statt „§ 26 Abs. 2“ zu setzen „§ 26 Abs. 1“.
19. In § 35 erhalten die Sätze 3 und 4 die folgende Fassung:
 „Bei der Berechnung der Bogenzahl sind Teilmengen jeder Steuerzeichensorte (§ 24 Abs. 1 Satz 3) zusammenzurechnen. Der danach nicht einen vollen Bogen ergebende Teil gilt als voller Bogen.“
20. a) In § 38 Abs. 1 Satz 4 ist statt „§ 26 Abs. 2 und 3“ zu setzen „§ 26 Abs. 1 und 2“.
 b) In § 38 Abs. 3 letzter Satz ist hinter „§ 39“ die Angabe „Abs. 2“ zu streichen.
21. §§ 39 und 40 Abs. 1 erhalten die folgende Fassung:
 „Berechnung der Eingangsabgaben nach Pauschsätzen
- § 39
1. bei Einfuhr von Tabakerzeugnissen durch Reisende und im Geschenksendungsverkehr
- Die Eingangsabgaben für Tabakerzeugnisse, die Personen zum eigenen Verbrauch einführen oder die in Geschenksendungen eingehen und nicht gewerblichen Zwecken dienen sollen, sind nach Pauschsätzen zu berechnen. Diese betragen für:
- | | |
|---|---------|
| 1. Zigarren (außer Zigarillos und Stumpen) je Stück | 0,30 DM |
| 2. Zigarillos und Stumpen je Stück | 0,15 DM |
| 3. Zigaretten je Stück | 0,08 DM |
| 4. Feinschnitt je kg | 32,— DM |
| 5. Pfeifentabak je kg | 10,— DM |
| 6. Kautabak je Stück | 0,20 DM |
| 7. Schnupftabak je kg | 6,— DM. |
- Grundlage der Abgabeberechnung ist die Menge (Gewicht oder Stückzahl). Steuerzeichen sind nicht zu verwenden. Die Erzeugnisse unterliegen nicht dem Verpackungszwang.
- § 40
2. bei Einfuhr unter Hinterziehung oder Gefährdung der Abgaben
- (1) Die Eingangsabgaben für zollhängige Tabakerzeugnisse, über die vorschriftswidrig so verfügt worden ist, als wären sie im freien Verkehr (§ 6 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Zollgesetzes), sind nach Pauschsätzen zu berechnen. Diese betragen für:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Zigarren (außer Zigarillos und Stumpen) je Stück | 1,— DM |
| 2. Zigarillos und Stumpen je Stück | 0,50 DM |
| 3. Zigaretten je Stück | 0,45 DM |
| 4. Feinschnitt je kg | 220,— DM |
| 5. Pfeifentabak je kg | 70,— DM |
| 6. Kautabak je Stück | 1,30 DM |
| 7. Schnupftabak je kg | 60,— DM.“ |
22. Dem § 41 ist der folgende Absatz 3 anzufügen:
 „(3) Für die Steuerberechnung beträgt die Höchstgrenze der Länge der Zigarettenhülle 8 cm, und zwar ohne Hohlmundstück oder Filter.“
23. In § 42 Abs. 1 Nr. 1 ist am Schluß des Abschnittes b statt des Strichpunktes ein Komma zu setzen und der folgende Abschnitt anzufügen:
 „c) durch den Hersteller von Zigarettenhüllen oder Zigaretten an Hersteller von Zigarettenpapier;“.
24. a) § 46 erhält statt der bisherigen Überschrift die Überschrift „Behandlung der Packungen“ und die Randbeischrift „1. im Kleinhandel“.
 b) Dem § 46 Abs. 4 sind die folgenden Sätze anzufügen:
 „Sobald die Erzeugnisse an Verbraucher abgegeben sind, hat der Kleinhändler die an den Umschließungen befindlichen Steuerzeichenteile zu zerstören oder mit Tinte oder Tintenstift zu durchkreuzen. Danach hat er die Umschließungen baldmöglichst aus den Geschäftsräumen zu entfernen.“
 c) § 46 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:
 „(7) Das Hauptfeld des Steuerzeichens, das nach § 28 über der ordentlichen Öffnungsstelle der Packung liegen muß, ist beim Öffnen der Packung zu zerschneiden oder zu zerreißeln. Das Steuerzeichen darf, wenn es zum Öffnen der Packung notwendig ist, auch noch in einem weiteren Feld zerschnitten oder zerrissen werden, sofern die Angaben des Steuerzeichens erkennbar bleiben.“
25. § 47 erhält statt der bisherigen Überschrift die Randbeischrift „2. im Großhandel“.
 § 47 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
 „(1) In Großhandelsbetrieben dürfen aus jeder Sendung, die in den Betrieb aufgenommen wird, von jeder Sorte bis zu 2 vom Hundert der Packungen, in jedem Falle aber zwei Packungen, zur Besichtigung des Inhalts durch den Großhändler oder den Käufer geöffnet werden. Die Packungen sind sofort durch Umlegen eines Papierstreifens, auf dem Firma (Name) und Sitz des Großhandelsbetriebs und der Tag der Öffnung zu vermerken sind, wieder zu verschließen. Großhändler oder deren Vertreter, die Kunden zum ungewissen Verkauf aufsuchen, dürfen von jeder mitgeführten Zigarrensorte eine Packung zur Besichtigung des Inhalts durch den Abnehmer öffnen; Satz 2 gilt entsprechend.“
26. Hinter § 47 ist einzufügen:
 „Zu § 29 Abs. 2 des Gesetzes
 Zugaben im Kleinhandel
 § 47 a
- Im Kleinhandel mit Tabakwaren dürfen nur die folgenden Gegenstände dem Käufer zugegeben werden:
1. bei Zigarren: Zigarrenspitzen von geringem Wert;

2. bei Kautabak: kleine Dosen und kleine Gabeln oder Zangen von geringem Wert;
3. bei Kau-Feinschnitt: kleine Dosen von geringem Wert."
27. In § 48 Nr. 2 ist statt „Abs. 4“ zu setzen „Abs. 5“.
28. a) In § 49 Abs. 1 ist statt „Abs. 4“ zu setzen „Abs. 5“ und statt „Abs. 6“ zu setzen „Abs. 7“.
- b) § 49 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
- „(3) Die Kleinverkaufspackungen müssen beim Stückverkauf so dargeboten werden, daß der Käufer zumindest den auf dem Steuerzeichen angegebenen Kleinverkaufspreis sehen kann. Das Steuerzeichen ist in allen Teilen erkennbar zu halten, solange aus den Packungen verkauft wird.“
- c) Dem § 49 ist der folgende Absatz 4 anzufügen:
- „(4) Sobald die Umschließungen nach dem Stückverkauf geleert sind, hat der Kleinhändler die daran befindlichen Steuerzeichen- teile zu zerstören oder mit Tinte oder Tintenstift zu durchkreuzen. Danach hat er die Umschließungen baldmöglichst aus den Geschäftsräumen zu entfernen, es sei denn, daß sie zur Ausstattung der Verkaufsstätte oder der Schaufenster benutzt werden oder benutzt werden sollen. In dem letzteren Falle sind sie an einer besonders vorgesehenen und der Zollstelle gemeldeten Stelle aufzubewahren.“
29. In § 51 ist statt „Abs. 5“ zu setzen „Abs. 6“.
30. In § 52 Abs. 1 letzter Satz ist statt „Abs. 2“ zu setzen „Abs. 1“.
31. In § 59 Abs. 2 letzter Satz sind die Wörter „Stumpen-, Zigarillo- und“ zu streichen.
32. In der Überschrift über § 61 ist statt „§§ 48 bis 52“ zu setzen „§§ 48 bis 51“.
33. In § 64 Abs. 4 vorletzter Satz sind die Wörter „vor allem für den Tabakprobenverkehr“ und die Kommas davor und dahinter zu streichen.
34. § 68 ist zu streichen. In der Randbeischrift zu § 69 ist die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ zu ersetzen.
35. In § 71 ist in Satz 1 statt „Überwachung“ zu setzen „Aufsicht“.
36. a) Über § 72 ist als Überschrift zu setzen:
- „Zu § 52 des Gesetzes
Bezug von Rohtabak
mit besonderer Genehmigung“.
- b) § 72 erhält die Randbeischrift „1. zur Gewinnung von Tabaklauge“ und die folgende Fassung:
- „§ 72
- Inländischer und verzollter ausländischer Rohtabak dürfen mit Genehmigung des Hauptzollamts bezogen und unter amtlicher

Überwachung zur Gewinnung von Tabaklauge ausgelaugt werden. Zu diesem Zweck dürfen auch andere als die in § 49 Abs. 1 des Gesetzes genannten Personen (Unternehmen) mit Genehmigung des Hauptzollamts Roh- tabak beziehen. Der ausgelaugte Roh- tabak ist in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse auszuführen oder an einen Tabak- warenherstellungsbetrieb abzugeben oder unter amtlicher Aufsicht zu vernichten oder zu vergällen (§ 71). Die Überwachungs- bestimmungen trifft das Hauptzollamt.“

37. Hinter § 72 ist folgender § 72 a einzufügen:

„§ 72 a

2. zu Versuchszwecken

Unternehmen und wissenschaftliche Institute, die Versuche mit Roh- tabak vornehmen, sind berechtigt, mit Genehmigung des Hauptzollamts inländische und verzollte ausländische Roh- tabake zu beziehen und diese Roh- tabake unter amtlicher Überwachung zu Versuchszwecken zu verwenden. Nach Abschluß der Versuche ist der Roh- tabak, soweit er bei den Versuchen nicht aufgebraucht worden ist, auszuführen oder in ein Tabaklager unter Zollmitverschluß oder in einen Tabakwarenherstellungsbetrieb aufzunehmen oder nach § 71 unter amtlicher Aufsicht zu vernichten oder zu vergällen. Die Überwachungs- bestimmungen trifft das Hauptzollamt.“

38. § 78 erhält die folgende Fassung:

„§ 78

(1) Von der Tabaksteuer befreit sind nur Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an Arbeit- nehmer abgibt, die

- a) in seinem Herstellungsbetrieb mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen beschäftigt sind, oder
- b) in Räumen, die mit dem Herstellungsbetrieb in räumlicher Verbindung stehen oder an ihn angrenzen, eine mit der Herstellung oder der versandfertigen Herrichtung der Tabakerzeugnisse zusammenhängende Tätigkeit ausüben, oder
- c) mit Aufgaben betraut sind, deren Erledigung eine, wenn auch nicht dauernde, so doch zeitweise und regelmäßige Anwesenheit in den Räumen, in denen Tabakerzeugnisse hergestellt oder versandfertig hergerichtet werden, erforderlich macht oder deren Tätigkeit der Sicherung des Herstellungsbetriebs oder der Betreuung der im Herstellungsbetrieb Beschäftigten dient, oder
- d) zur kaufmännischen oder technischen Betriebsleitung gehören, soweit sie in einer Betriebsstätte im Sinne des § 9 beschäftigt sind.

(2) Von der Steuer befreit sind nur die Mengen Tabakerzeugnisse, die als Deputate entweder in Tarifverträgen festgelegt sind oder

in herkömmlicher Weise gewährt werden und die in einem angemessenen Verhältnis zu den von dem Hersteller versteuerten Mengen an Tabakerzeugnissen gleicher Gattung stehen. In gemischten Betrieben und in Betriebsstätten im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 erhalten die Arbeitnehmer steuerfrei nur Tabakerzeugnisse einer Gattung."

39. § 79 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Der Hersteller hat über die an seine Arbeitnehmer als steuerfreie Deputate ausgegebenen Tabakerzeugnisse Listen zu führen, die mit den Lohnlisten übereinstimmen und die folgenden Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname der Empfänger,
- b) Art und Ort der Tätigkeit der Empfänger,
- c) Menge und Art der Tabakerzeugnisse,
- d) Zeitraum, für den die Tabakerzeugnisse ausgegeben wurden."

40. a) In § 80 Nr. 1 ist der Satzteil „bis 8 des Gesetzes," zu ersetzen durch „und 6 des Gesetzes sowie Tabakmehl, das Zigarrenhersteller zum Mattieren von Zigarren verwenden,".

b) In § 80 Nr. 3 ist hinter „wird" unter Wegfall des Klammerzusatzes einzufügen:

„und Tabakmehl, das zur Herstellung von Zigarrenmattierungsmitteln nach § 83 a verwandt wird (§ 78 Nr. 8 und 9 des Gesetzes)".

41. In § 83 Abs. 5 ist die Zahl „5" durch die Zahl „25" zu ersetzen.

42. Hinter § 83 ist der folgende Paragraph einzufügen:

„§ 83 a

e) Tabakmehl zur Herstellung von Zigarrenmattierungsmitteln

Für Betriebe, die Tabakmehl (Puder) steuerfrei zur Herstellung von Zigarrenmattierungsmitteln verwenden wollen, gilt § 83 entsprechend."

43. Hinter § 88 ist einzufügen:

„Zu § 82 des Gesetzes

§ 88 a

3. besondere Genehmigung

Herstellern, die nach § 82 Abs. 1 des Gesetzes keine Steuererleichterung erhalten oder das Recht auf Steuererleichterung verloren haben, kann nach Ablauf von 2 Jahren seit Rechtskraft des Urteils auf Antrag das Recht auf Steuererleichterung eingeräumt oder wiedereingeräumt werden, wenn der Umfang und die Schwere der Straftat und die Person des Herstellers dies rechtfertigen."

44. a) Die Randbeischrift zu § 89 „3. Gezahlter Steuerwert" ist zu ersetzen durch „4. Steuerbetrag".

b) In § 89 Abs. 1 ist das Wort „Steuerwertes" zu ersetzen durch das Wort „Steuerbetrages".

c) In § 89 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sind jeweils die Wörter „gezahlten Steuerwert" zu ersetzen durch das Wort „Steuerbetrag".

45. a) Die Randbeischrift zu § 90 „4. Steuerwertgrenzen" ist zu ersetzen durch „5. Grenzen der §§ 84 bis 86 des Gesetzes".

b) In § 90 Abs. 1 ist statt „Steuerwertgrenzen" zu setzen „Grenzen der §§ 84 bis 86 des Gesetzes" und statt „zum gezahlten Steuerwert" zu setzen „zum Steuerbetrag" und statt „vom gezahlten Steuerwert" zu setzen „vom Steuerbetrag".

c) In § 90 Abs. 2 Satz 1 ist statt „Steuerwert" zu setzen „Steuerbetrag" und statt „Steuerwertgrenzen" zu setzen „Grenzen der §§ 84 bis 86 des Gesetzes".

46. In § 92 Satz 1 ist statt „Steuerwert" zu setzen „Steuerbetrag".

47. Die Randbeischrift zu § 93 erhält die Nummer 6. In § 93 Abs. 2 ist statt „Steuerwertbeträge" zu setzen „Steuerbeträge".

48. In § 96 Abs. 3 ist das Wort „Tabakwarenkleinhandels" durch das Wort „Tabakwarenhandels" zu ersetzen.

49. In § 101 sind

a) in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Zigarrenmaschinen, Zigarrenwickelmaschinen, auch Wickeltücher" zu ersetzen durch die Wörter „Zigarrenwickelmaschinen, auch Wickeltücher, die nicht durch menschliche Kraft betrieben werden, Zigarrenmaschinen";

b) zu streichen die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 und der Absatz 4.

50. Vor § 103 ist an Stelle der Überschrift „Lagerung" und der Randbeischrift „1. von Rohstoffen" die Überschrift „Lagerung von Rohstoffen" zu setzen.

51. An Stelle der Randbeischrift zu § 104 „2. von Tabakwaren und geleerten Umschließungen" ist vor § 104 die Überschrift zu setzen „Lagerung von Tabakwaren; Lagerung und Behandlung von geleerten Umschließungen".

52. § 104 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Hersteller, die geleerte Umschließungen in ihren Betrieb aufnehmen, haben Steuerzeichen-teile, die sich noch an den Umschließungen befinden, unverzüglich nach der Aufnahme in den Betrieb zu entfernen. Sie haben diese Umschließungen an einer besonders angemeldeten Stelle des Betriebs zu lagern."

53. In § 105 Abs. 2 Satz 2 sind die Wörter „bei Zigarettenherstellern nicht länger als ein Monatsdrittel, bei den anderen Herstellern von Tabakwaren" zu streichen.

54. In § 110 Abs. 1 Satz 2 ist statt „§ 6 Abs. 1 und 3" zu setzen „§ 6 Abs. 1".

55. In Muster 5 (§ 25 TabStDB) erhält die Fußnote 4 die folgende Fassung:

„4. In der letzten Spalte hat der Besteller für die verschiedenen Steuerzeichensorten die auf Bruchteile eines Pfennigs berechneten Steuerwertbeträge einzutragen und sie am Fuße der Spalte (Gesamtsteuerwert) aufzurechnen. Darunter ist unter Abrundung auf den nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag der einzuzahlende Gesamtgeldbetrag anzugeben.“

56. Die Anlagen c und d zu Muster 5 (§ 25 TabStDB) erhalten die nachstehend abgedruckte Fassung.

57. In Muster 7 (§ 87 TabStDB)

a) ist im Schlußsatz des Textes der Nummer 6 anzufügen:

„und des Beteiligungsverhältnisses am 1. Januar 1955“,

b) ist im Schlußsatz des Textes der Nummer 7 anzufügen:

„und des Verhältnisses seiner Beteiligung am 1. Januar 1955“,

c) erhält der Text der Nummer 9 die folgende Fassung:

„Ist gegen $\frac{\text{den}}{\text{die}}$ Betriebsinhaber oder $\frac{\text{den}}{\text{die}}$ gesetzlichen Vertreter wegen einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei oder wegen Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, ein Strafverfahren eingeleitet worden? Gf. wann und durch welche Behörde?“

Ist der $\frac{\text{Sind die}}{\text{die}}$ Betriebsinhaber oder $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ gesetzliche(n) Vertreter wegen einer der vorbezeichneten Straftaten rechtskräftig bestraft worden? Gf. wann und durch welche Behörde?“

58. In Anleitung Nummer 4 der Muster 9a, 9e, 9f (§ 106 TabStDB) und 10a (§ 107 TabStDB) und in Anleitung Nummer 5 der Muster 9b, 9c, 9d (§ 106 TabStDB), 10 (§§ 107, 109 TabStDB) und 12 (§ 107 TabStDB) ist jeweils das Wort „Überwachung“ durch das Wort „Aufsicht“ zu ersetzen.

§ 2

Die Zigarrensteuerlager-Ordnung — ZigStLO — (Anlage A zu § 54 TabStDB) vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 352) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

„daß die Zigarren mit einer Versendungsanmeldung nach Muster 1 anzumelden sind“.

2. In § 9 Abs. 2 ist statt „§ 12 TabStDB“ zu setzen „§ 8 Abs. 1“. Der Satz 2 des § 9 Abs. 2 ist zu streichen.

3. In § 12 Abs. 1 ist statt „Muster 1“ zu setzen „Muster 2“ und dem Absatz der folgende Satz 2 anzufügen:

„Das Steuerlagerbuch ist nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten jederzeit zugänglich zu machen.“

4. a) § 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Inhaber des Steuerlagers hat am Schluß jedes Monats in seinem Bestellbuch den Steuerwert der im Laufe des Monats entnommenen Steuerzeichen darzustellen. Er hat zur Festsetzung der Verwaltungskostenentschädigung bis zum 5. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats in einer Anmeldung nach Muster 3 für jeden der 3 Monate des abgelaufenen Vierteljahres die Gesamtsteuerwerte anzumelden und die Entschädigungsbeträge zu berechnen.“

b) Dem § 13 ist der folgende Absatz 4 anzufügen:

„(4) Der Lagerinhaber hat die Anmeldung zur Festsetzung der Verwaltungskostenentschädigung bei Erlöschen der Lagerbewilligung (§ 16 Abs. 1) sofort, bei Bewilligung einer Räumungsfrist (§ 16 Abs. 3) in den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zeiträumen, spätestens aber mit Ablauf der Räumungsfrist abzugeben und die Entschädigung binnen einer Woche zu entrichten.“

5. a) § 16 Abs. 1 Nr. 1 ist zu streichen. Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

b) In § 16 Abs. 2 ist vor die bisherige Nummer 1 die folgende Nummer 1 zu setzen:

„1. ein Wechsel in der Person des Lagerinhabers eintritt.“. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 des Absatzes 2 werden Nummern 2 bis 5.

c) § 16 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Bei Widerruf des Lagers kann das Hauptzollamt eine Frist für die Räumung des Lagers bewilligen.“

6. a) Muster 1 (§ 8 ZigStLO) erhält die Fassung der Anlage.

b) Das bisherige Muster 1 (§ 12 ZigStLO) wird Muster 2 (§ 12 ZigStLO). Im Kopf der Abteilung 3 des Musters ist in Spalte 3 statt des Wortes „Lieferers“ das Wort „Empfängers“ zu setzen.

c) Das bisherige Muster 2 (§ 13 ZigStLO) wird Muster 3 (§ 13 ZigStLO) und erhält die Fassung der Anlage.

§ 3

Die Tabakpflanzler-Ordnung — TabPflO — (Anlage B zu § 74 TabStDB) vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 358) wird wie folgt geändert:

1. a) § 7 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Oberfinanzdirektion kann nach Anhören der zuständigen Landesverbände der Tabakpflanzler in Frühsatzgebieten oder bei Vorliegen besonderer Umstände, z. B. bei Hagelschlag oder großer Trockenheit mit spätem Regen, das Abernten von Nachttabak zulassen. Die Zulassung ist öffentlich bekanntzumachen.“

Nachtabak sind Blätter, die nach Abernten des Tabakstockes aus den Augensprossen der Blattachsen herausgewachsen sind. Nachtabak sind auch Blätter, die nachwachsen, wenn der Tabakstrunk über dem Erdboden abgeschnitten wird."

- b) Der Satz 1 des § 7 Abs. 3 ist zu streichen. Der Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Ist das Abernten von Nachtabak nach Absatz 2 Satz 2 zugelassen und beabsichtigt der Pflanze, Nachtabak zu ernten, so hat er der Zollstelle eine neue Fluranmeldung nach Muster 1 zu übergeben oder die schon abgegebene Fluranmeldung zu ergänzen. Den Beginn der Nachernte hat er dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mindestens 6 Tage vorher anzuzeigen.“

2. § 8 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Ist das Abernten von Nachtabak nach § 7 Abs. 2 Satz 2 zugelassen und erklärt der Pflanze, Nachtabak ernten zu wollen, so hat sich die Schätzung auch auf die Nachernte zu erstrecken.“

3. In § 14 ist hinter „vergällt oder“ einzufügen „mit Genehmigung des Hauptzollamts“.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Januar 1956.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zu § 1 Nr. 56

Anlage c zu Muster 5
(§ 25 TabStDB)

Übersicht C

über den Steuerwert der Steuerzeichen
für Feinschnitt und Kau-Feinschnitt

Bei einem KIV-Preis für 1 kg von	Steuer für 1 kg	Für Packungen zu 50 g	
		Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen
DM	DM	Pf	DM
I. Feinschnitt			
20 *)	4,20	21	8,40
24	5,55	27 ³ / ₄	11,10
27	8,10	40 ¹ / ₂	16,20
28	8,30	41 ¹ / ₂	16,60
30	9,15	45 ³ / ₄	18,30
32	9,45	47 ¹ / ₄	18,90
35	10,70	53 ¹ / ₂	21,40
40	12,40	62	24,80
45	18,45	92 ¹ / ₄	36,90
50	20,50	102 ¹ / ₂	41,—
60	24,60	123	49,20
70	28,70	143 ¹ / ₂	57,40

*) nur im Land Berlin zugelassen (§ 106 TabStG)

II. Kau-Feinschnitt

32	3,90	19 ¹ / ₂	7,80
35	4,30	21 ¹ / ₂	8,60
40	4,90	24 ¹ / ₂	9,80

Zu § 1 Nr. 56

Anlage d zu Muster 5
(§ 25 TabStDB)

Übersicht D

über den Steuerwert der Steuerzeichen
für Pfeifentabak und Strangtabak

Bei einem KIV-Preis für 1 kg von	Steuer für 1 kg	Für Packungen zu 50 g		Für Packungen zu 100 g		Für Packungen zu 250 g	
		Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen	Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen	Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen
DM	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM
I. Pfeifentabak							
5,—	0,80	—	—	8	3,20	20	8,—
7,50	1,20	—	—	12	4,80	—	—
12,—	1,90	9 ¹ / ₂	3,80	19	7,60	47 ¹ / ₂	19,—
16,—	2,90	14 ¹ / ₂	5,80	29	11,60	72 ¹ / ₂	29,—
20,—	3,60	18	7,20	36	14,40	90	36,—
25,—	4,50	22 ¹ / ₂	9,—	45	18,—	112 ¹ / ₂	45,—
30,—	5,40	27	10,80	54	21,60	135	54,—
35,—	6,30	31 ¹ / ₂	12,60	63	25,20	157 ¹ / ₂	63,—
40,—	7,20	36	14,40	72	28,80	180	72,—
45,—	8,10	40 ¹ / ₂	16,20	81	32,40	202 ¹ / ₂	81,—
50,—	9,—	45	18,—	90	36,—	225	90,—
II. Strangtabak							
12,—	0,90	4 ¹ / ₂	1,80	9	3,60	22 ¹ / ₂	9,—
15,—	1,70	8 ¹ / ₂	3,40	17	6,80	42 ¹ / ₂	17,—
20,—	2,30	11 ¹ / ₂	4,60	23	9,20	57 ¹ / ₂	23,—

2. Amtliche Vermerke

Eingegangen am 195.....

Urschriftlich an das Bezirkszollkommissariat (des Empfangsorts)
Zollgrenzkommissariat

in

zur weiteren Veranlassung.

..... 195.....
(Unterschrift)

(Nur auf dem Erststück auszufüllen)

Eingegangen am 195.....

Die Zigarren sind im
Betriebsbuch A
Steuerlagerbuch für Zigarren Abt. 1 lfd. Nr.

Zweitstück an das
Bezirkszollkommissariat (des Versandorts)
Zollgrenzkommissariat

richtig angeschrieben. in abgesandt

..... 195..... am 195.....

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Aufsichtsbeamten) (Unterschrift)

(Nur auf dem Zweitstück auszufüllen)

Zweitstück urschriftlich an das Bezirkszollkommissariat (des Versandorts)
Zollgrenzkommissariat

in

(Von der Zollstelle des Versandorts auszufüllen)

zur Nachprüfung beim Versender.

..... 195..... Bezirkszollkommissariat (des Empfangsorts)
Zollgrenzkommissariat

(Stempelabdruck) (Unterschrift)

Eingegangen am 195.....

Die richtige Abschreibung im Betriebsbuch A des Versenders wird bescheinigt.
Steuerlagerbuch für Zigarren

..... 195.....
.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Aufsichtsbeamten)

Haupt-Zollamt¹⁾

Einzusenden: bis zum 5. des auf den Anmeldezeitraum folgenden Monats
Zu zahlen: bis zum 15. des auf den Anmeldezeitraum folgenden Monats

Anmeldungsbuch Nr.

Anmeldung

des Gesamtsteuerwertes der in den Monaten 19..... bezogenen Steuerzeichen

Monat	Angaben des Lagerinhabers ²⁾					Bemerkungen
	Gesamtsteuerwert der bezogenen Steuerzeichen (getrennt nach Monaten)		Die Steuerzeichen sind nachgewiesen im Bestellbuch unter lfd. Nm.	Die Verwaltungskostenentschädigung		
	DM	Pf		errechnet sich (!/2 v. H. des Gesamtsteuerwertes aus Spalte 1) auf		
1	2	3	4	5	6	
zusammen:			Gesamtbetrag: ³⁾			

An
das Haupt-Zollamt¹⁾ 19.....

in
(Firma, Unterschrift)

Die Verwaltungskostenentschädigung für die Monate
..... 19..... wird auf den Betrag
von DM festgesetzt.
..... 19.....

Haupt-Zollamt¹⁾ Der Betrag ist gebucht im EBVVerw.

.....
(Unterschrift)

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Der Lagerinhaber hat die Spalten 1 bis 5 auszufüllen.
- 3) Der Gesamtbetrag ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag abzurunden.